

Strafrecht

201/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. FS-110/3-III/9/89 (15)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Plückhahn
Telefon: 51 433/1756 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
W i e n

Gesetzentwurf
Zl. 26. 3. 1989
Datum 28. 3. 1989
Verteilt 28.3.89 f

f. Präsidenten

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird;
Begutachtung.

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, die bei-
liegenden Exemplare eines an die begutachtungsberechtigten
Stellen versendeten Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz geändert wird, zu übermitteln. Es wurde er-
sucht, die gutächtlichen Äußerungen so bald wie möglich,
spätestens aber bis 20. April 1989 abzugeben.

15. März 1989
Für den Bundesminister:
Dr. Wais

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wais

E n t w u r f
**Bundesgesetz vom, mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl.Nr. 677/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs.2 lit.a lautet:

"a) unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen oder Gutschriften an Umsatzsteuer oder"

2. § 62 Abs.2 lit.b lautet:

"b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies in der Berufung oder in der Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 149 Abs.4 begeht."

3. § 170 Abs.2 lautet:

"(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß. Die Aufhebung von Strafentscheidungen zum Nachteil des Beschuldigten ist nicht zulässig. Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate dürfen in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden."

- 2 -

4. Dem § 190 Abs.1 wird angefügt:

"Das im § 192 Abs.1 genannte Gericht hat dem Geschädigten für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben."

5. Nach dem XIV. Hauptstück wird als XV. Hauptstück eingefügt:

"XV. Hauptstück.

Finanzstrafregister.

§ 194a. Zum Zweck der Evidenthaltung der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren hat das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz für das gesamte Bundesgebiet ein Finanzstrafregister zu führen.

§ 194b. (1) In das Finanzstrafregister sind die für die Evidenthaltung erforderlichen Daten aller eingeleiteten und aller rechtskräftig abgeschlossenen Finanzstrafverfahren aufzunehmen. Die einzelnen Datenarten hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.

(2) Die Finanzstrafbehörden haben die nach Abs.1 erforderlichen Daten der von ihnen geführten Verfahren, die Bundespolizeidirektion Wien hat alle im Strafregister erfassten Daten gerichtlicher Finanzstrafverfahren dem Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien laufend bekanntzugeben.

(3) Wurde eine Person zuletzt vor dem 1.1.1980 wegen eines Finanzvergehens von einer Finanzstrafbehörde rechtskräftig bestraft, so sind deren Bestrafungen nicht in das Finanzstrafregister aufzunehmen.

§ 194c. (1) Unrichtige sowie unrichtig gewordene Daten sind auf Antrag der Person, deren Daten erfaßt sind, oder von Amts wegen zu berichten.

(2) Die erfaßten Daten sind spätestens zwei Jahre nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens, nach Abschluß des gerichtlichen Strafverfahrens mit Freispruch, nach Kenntnis des Todes der Person oder nach Eintritt der Tilgung zu löschen.

§ 194d. (1) Auskünfte aus dem Finanzstrafregister sind allen Finanzstrafbehörden und allen Strafgerichten, dem Bundesministerium für Finanzen sowie der datenmäßig erfaßten Person zu erteilen.

(2) Anderen inländischen Behörden sind über rechtskräftige, noch nicht getilgte verwaltungsbehördliche Bestrafungen Auskünfte zu erteilen, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder die Behörden Gesetze zu vollziehen haben, die an eine Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpfen; ausländischen Behörden dürfen Auskünfte nur insoweit erteilt werden, als diesen Behörden Amtshilfe gewährt werden kann.

§ 194e. (1) Das Finanzstrafregister kann automationsunterstützt geführt werden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Beginn des automationsunterstützten Verfahrens nach den technisch-organisatorischen Gegebenheiten mit Verordnung festzulegen.

(2) Bei der automationsunterstützten Führung des Finanzstrafregisters ist das Bundesrechenamt im Umfang des § 2 Abs.2 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl.Nr. 100/1978, als Dienstleister heranzuziehen. Die Finanzstrafbehörden und das Bundesministerium für Finanzen können die Daten im Umfang des § 194b Abs.1 im eigenen Wirkungsbereich erfassen, verarbeiten, verknüpfen und abfragen."

- 4 -

6. § 233 Abs.2 lautet:

"(2) § 207a Abs.2 bis 6 und 8 bis 10 gilt dem Sinne nach."

7. § 235 lautet:

"§ 235. Die Zustellung von Gerichtsstücken an den Flüchtigen gilt als bewirkt, sobald sie seinem Verteidiger zugestellt sind."

8. § 256 lautet:

"§ 256. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz entsprechend ihrem Wirkungsbereich, hinsichtlich des Art. I Z 5 § 194b Abs.2 auch der Bundesminister für Inneres betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat die die Aufhebung von Bescheiden im Aufsichtsweg regelnde Bestimmung des § 170 Abs.2 FinStrG wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aufgehoben. Weiters fehlen im Finanzstrafgesetz Bestimmungen über die Führung eines Finanzstrafregisters. Schließlich erweisen sich Änderungen aufgrund von anderen Gesetzesänderungen und notwendiger Verbesserungen als erforderlich.

Ziel:

Schaffung einer verfassungskonformen Bestimmung über die aufsichtsbehördliche Behebung von Entscheidungen und von Bestimmungen über ein Finanzstrafregister sowie Beseitigung einiger beim Vollzug zutage getretenen Mängel.

Lösung:

Dem dargelegten Ziel entsprechende Neuregelung der bezüglichen finanzstrafrechtlichen Bestimmungen.

Kosten:

Die in Aussicht genommene automationsunterstützte Führung des Finanzstrafregisters verursacht Anlauf- und Folgekosten, welche allerdings durch Personaleinsparungen ausgeglichen werden. Die übrigen Änderungen ergeben keinen Mehraufwand.

- 6 -

Erläuterungen

Der gegenständliche Entwurf einer Novelle zum Finanzstrafgesetz gründet sich

- auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7.10.1988, G 5/88-11, womit § 170 Abs.2 FinStrG über die Behebung von Entscheidungen im Aufsichtsweg wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz aufgehoben wurde,
- auf das Erfordernis, gesetzliche Bestimmungen über ein Finanzstrafregister zu schaffen,
- auf die Notwendigkeit der Änderung von Verweisungsbestimmungen zufolge Änderung von bezogenen Bestimmungen,
- auf die Notwendigkeit, einige beim Vollzug zutage getretene Mängel zu beseitigen.

Finanzielle Auswirkungen werden sich bei der automationsunterstützten Führung des Finanzstrafregisters ergeben, wobei die Anlauf- und Folgekosten nach kurzer Zeit durch Einsparungen auf dem Personalsektor ausgeglichen werden. Die übrigen Bestimmungen lassen keinen finanziellen Mehraufwand erwarten.

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 33 Abs.2 lit.a):

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Gutschrift neben der Vorauszahlung soll eine bessere Übereinstimmung mit § 21 UStG 1972 und mit § 33 Abs.3 lit.c und d FinStrG, welcher festlegt, wann eine Abgabenverkürzung im Falle von Abgabengutschriften bewirkt wird, herbeigeführt werden.

Zu Z 2 (§ 62 Abs.2 lit.b):

§ 58 Abs.2 lit.b FinStrG eröffnet Beschuldigten und Nebenbeteiligten im erstinstanzlichen Verfahren die Möglichkeit, die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat zu beantragen. Mit der Änderung des § 62 Abs.2 lit.b FinStrG durch die Finanzstrafgesetznovelle 1985 sollte die Möglichkeit der Anrufung eines Senates auch noch im Rechtsmittelverfahren eingeräumt werden, wenn sie im erstinstanzlichen Verfahren unterblieben ist. Durch die Fassung des § 62 Abs.2 lit.b FinStrG wurde aber diese Möglichkeit auf alle Rechtsmittelverfahren, somit auch auf Verfahren in Beschwerdefällen ausgedehnt. Da derartige Verfahren vor dem viergliedrigen Berufungssenat sehr aufwendig sind und mit Ausnahme der Beschwerde gegen Bescheide im abgesonderten Verfahren nach § 149 Abs.4 FinStrG keine abschließende Strafentscheidung betreffen, soll die Anrufung des Berufungssenates gegen Entscheidungen eines Einzelbeamten auf das das Verfahren erster Instanz abschließende Erkenntnis sowie auf den das abgesonderte Verfahren abschließenden Bescheid beschränkt werden.

Zu Z 3 (§ 170 Abs.2):

Die geltende Regelung lässt die Aufhebung von Entscheidungen im Aufsichtsweg sowohl zugunsten als auch zu ungünstigen des Betroffenen zu. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7.10.1988, G 5/88-11, diese Bestimmung als verfassungswidrig mit der Begründung aufgehoben, daß die österreichische Strafrechtsordnung von dem Grundprinzip beherrscht ist, daß ein Wiederaufrollen rechtskräftig beendeter Strafverfahren zum Nachteil des Beschuldigten nur bei Vorliegen gesetzlich streng umrissener Wiederaufnahmsgründe im Tatsachenbereich zugelassen ist und daher eine bloße, nicht besonders qualifizierte Rechtswidrigkeit der die Strafsache abschließenden Erledigung hiefür nicht ausreicht. Mit der Neufassung wird der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen.

- 8 -

Zu Z 4 (§ 190 Abs.1):

In dem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 wird vorgeschlagen, durch eine Ergänzung des § 8 Amtshaftungsgesetz und des § 7 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz dem Ersatzwerber bereits für das Aufforderungsverfahren einen Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer beizugeben. Entsprechendes soll auch für das im Finanzstrafgesetz vorgesehene Verfahren betreffend die Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile durch ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren gelten.

Zu Z 5 (XV. Hauptstück):

Beim Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien wird schon derzeit eine Evidenz aller im Bundesgebiet anhängiger verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafverfahren wegen Finanzvergehen in Form der sogenannten Zentralen Finanzstrafkartei geführt. Diese karteimäßige Erfassung entbehrt zwar einer expliziten rechtlichen Fundierung, fußt aber in einer Reihe von Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes, wie in den §§ 21, 23, 31, 32, 41, 47, 186, sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen wie § 5 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, § 13 Abs.2 Gewerbeordnung, § 24 Abs.1 lit.d Tabakmonopolgesetz. Nunmehr soll vor allem auch aus datenschutzrechtlicher Sicht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die zentrale Evidenzierung solcher Strafverfahren erfolgen.

Zu § 194a:

Diese Bestimmung enthält die grundsätzliche Anordnung der Führung der als Finanzstrafregister bezeichneten Evidenz der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren durch das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien im Rahmen seiner Zuständigkeit als Finanzstrafbehörde erster Instanz.

Zu § 194b:

Zwecks Vermeidung einer übermäßigen Belastung des Gesetzes-
textes durch eine detaillierte Aufzählung von Daten ist hinsicht-
lich der in das Finanzstrafregister aufzunehmenden Datenarten
eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen
vorgesehen. Der Umfang der Datenarten ergibt sich einerseits aus
den bei der Einleitung und beim rechtskräftigen Abschluß der
Strafverfahren anfallenden Daten und andererseits aus dem Er-
forderlichkeitsprinzip, wonach nur die für die Evidenzhaltung
erforderlichen Daten aufzunehmen sind. Dabei handelt es sich um
die persönlichen Daten des Beschuldigten bzw. Bestraften und der
Nebenbeteiligten sowie um die Daten des Finanzvergehens und des
bezughabenden Verfahrens.

Die Meldung der Daten hat durch die zuständige Finanzstrafbe-
hörde zu erfolgen; hinsichtlich gerichtlicher Strafverfahren
wegen Finanzvergehen durch die Bundespolizeidirektion Wien auf-
grund der Eintragungen im Strafregister.

Zwecks Erleichterung der Überführung der alten Datenbestände
in das Finanzstrafregister sollen vor dem 1.1.1980 erfolgte Be-
strafungen nicht mehr aufgenommen werden, sofern seither keine
weitere Bestrafung erfolgt ist; in solchen Fällen kann im Regel-
fall vom zwischenzeitigen Eintritt der Tilgung der Bestrafung
ausgegangen werden.

Zu § 194c:

Diese Bestimmung enthält die Berichtigungspflicht hinsicht-
lich unrichtiger Daten, wobei neben der amtswegigen Pflicht auch
ein Antragsrecht der datenmäßig erfaßten Person vorgesehen ist,
sodaß über deren Anträge das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien
bescheidmäßig abzusprechen hat.

- 10 -

Für die Löschung von Daten ist eine zweijährige Frist nach Eintritt des Löschungstatbestandes vorgesehen; sie soll zur Behebung fehlerhafter Eingaben, zur Richtigstellung von Eintragungen aufgrund verspäteter Meldungen und zur statistischen Auswertung für Zwecke der Dienstaufsicht dienen.

Zu § 194d:

Für die Auskunftserteilung aus dem Finanzstrafregister wird zwischen Finanzstrafbehörden, Strafgerichten, dem Bundesministerium für Finanzen und der datenmäßig erfaßten Person einerseits und den übrigen inländischen Behörden sowie ausländischen Behörden andererseits unterschieden. Während den erstgenannten Behörden und Personen Auskunft über sämtliches die Anfrage betreffendes Datenmaterial erteilt werden soll, ist den im Abs. 2 genannten Behörden Auskunft nur über rechtskräftige noch nicht getilgte Bestrafungen zu erteilen, wobei eine gesetzliche Verpflichtung (wie z.B. § 5 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung) oder eine Norm vorliegen muß, die an die Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpft (wie z.B. § 13 Gewerbeordnung). Bei ausländischen Behörden ist die Auskunft an die Möglichkeit der Gewährung von Amtshilfe gebunden.

Zu § 194e:

Diese Bestimmung enthält nähere Regelungen für den Fall der automationsunterstützten Führung des Finanzstrafregisters; vor allem eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Festlegung des Beginns des automationsunterstützten Verfahrens und die Heranziehung des Bundesrechenamtes als Dienstleister.

- 11 -

Zu Z 6 (§ 233 Abs.2):

Durch die Finanzstrafgesetznovelle 1985, BGBl.Nr. 571/1985, wurde dem § 207a ein neuer Abs.7 eingefügt; das Zitat dieser Gesetzesstelle im § 233 ist daher entsprechend abzuändern.

Zu Z 7 (§ 235):

Durch die Finanzstrafgesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 335/1975, wurde § 234 aufgehoben. Somit ist auch der erste Satzteil des § 235, welcher auf den Fall der öffentlichen Vorladung zur Hauptverhandlung Bezug nimmt, gegenstandslos geworden und soll daher entfallen.

Zu Z 8 (§ 256):

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, daß in Gesetzen enthaltene Verweisungsbestimmungen auf Bestimmungen anderer Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, nicht dynamisch, sondern statisch zu verstehen sind. Da die im Finanzstrafgesetz enthaltenen Verweisungen stets dynamisch gemeint sind, soll eine entsprechende Bestimmung in die Schluß- und Übergangsbestimmungen aufgenommen werden.

Zu Artikel II:

Der Termin des Inkrafttretens ist durch den vom Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten des § 170 Abs.2 gesetzten Termin (30.9.1988) vorgegeben.

Zu Artikel III:

Diese Bestimmung enthält die übliche Vollzugsklausel.

Bisherige Fassung

§ 33.

(1) Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

(2) Der Abgabenhinterziehung macht sich weiters schuldig, wer vorsätzlich

- a) unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder
- b) unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 des Einkommensteuergesetzes 1972 entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß hält.

§ 62.

(1) Über Rechtsmittel entscheidet die Finanzlandesdirektion als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz.

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz,

- a) wenn das Rechtsmittel sich gegen ein Erkenntnis oder einen sonstigen Bescheid eines Spruchsenates richtet,
- b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter, dies im Rechtsmittel begeht.

§ 170.

(1) Die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, kann bis zum Eintritt der Verjährung der Strafbarkeit in der Entscheidung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen.

(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß; jedoch dürfen Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 33.

(1)

(2) Der Abgabenhinterziehung macht sich weiters schuldig, wer vorsätzlich

- a) unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder Gutschriften an Umsatzsteuer oder

b)

bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß hält.

§ 62.

(1)

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz,

- a)

- b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies in der Berufung oder in der Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 149 Abs. 4 begeht.

§ 170.

(1)

(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß. Die Aufhebung von Strafentscheidungen zum Nachteil des Beschuldigten ist nicht zulässig. Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate dürfen in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.

Bisherige Fassung

§ 190.

(1) Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Entschädigung schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung ist an die Finanzprokuratur zu richten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 190.

(1) Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Entschädigung schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung ist an die Finanzprokuratur zu richten. Das im § 192 Abs.1 genannte Gericht hat dem Geschädigten für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben.

XV. Hauptstück. Finanzstrafregister.

§ 194a. Zum Zweck der Evidenzhaltung der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren hat das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz für das gesamte Bundesgebiet ein Finanzstrafregister zu führen.

§ 194b. (1) In das Finanzstrafregister sind die für die Evidenzhaltung erforderlichen Daten aller eingeleiteten und aller rechtskräftig abgeschlossenen Finanzstrafverfahren aufzunehmen. Die einzelnen Datenarten hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.

(2) Die Finanzstrafbehörden haben die nach Abs.1 erforderlichen Daten der von ihnen geführten Verfahren, die Bundespolizeidirektion Wien hat alle im Strafregister erfassten Daten gerichtlicher Finanzstrafverfahren dem Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien laufend bekanntzugeben.

(3) Wurde eine Person zuletzt vor dem 1.1.1980 wegen eines Finanzvergehens von einer Finanzstrafbehörde rechtskräftig bestraft, so sind deren Bestrafungen nicht in das Finanzstrafregister aufzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 194c. (1) Unrichtige sowie unrichtig gewordene Daten sind auf Antrag der Person, deren Daten erfaßt sind, oder von Amts wegen zu berichten.

(2) Die erfaßten Daten sind spätestens zwei Jahre nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens, nach Abschluß des gerichtlichen Strafverfahrens mit Freispruch, nach Kenntnis des Todes der Person oder nach Eintritt der Tilgung zu löschen.

§ 194d. (1) Auskünfte aus dem Finanzstrafregister sind allen Finanzstrafbehörden und allen Strafgerichten, dem Bundesministerium für Finanzen sowie der datenmäßig erfaßten Person zu erteilen.

(2) Anderen inländischen Behörden sind über rechtskräftige, noch nicht geteilte verwaltungsbehördliche Bestrafungen Auskünfte zu erteilen, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder die Behörden Gesetze zu vollziehen haben, die an eine Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpfen; ausländischen Behörden dürfen Auskünfte nur insoweit erteilt werden, als diesen Behörden Amtshilfe gewährt werden kann.

§ 194e. (1) Das Finanzstrafregister kann automationsunterstützt geführt werden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Beginn des automationsunterstützten Verfahrens nach den technisch-organisatorischen Gegebenheiten mit Verordnung festzulegen.

(2) Bei der automationsunterstützten Führung des Finanzstrafregisters ist das Bundesrechenamt im Umfang des § 2 Abs.2 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBI.Nr. 100/1978, als Dienstleister heranzuziehen. Die Finanzstrafbehörden und das Bundesministerium für Finanzen können die Daten im Umfang des § 194b Abs.1 im eigenen Wirkungsbereich erfassen, verarbeiten, verknüpfen und abfragen.

Bisherige Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 233.**

(1) Besteht hinreichend Verdacht, daß sich ein Flüchtiger eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwaltes zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Werterverlustes eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) § 207 a Abs. 2 bis 9 gilt dem Sinne nach.

§ 235.

Außer dem Fall einer öffentlichen Vorladung zur Hauptverhandlung gilt die Zustellung von Gerichtsstücken an den Flüchtigen als bewirkt, sobald sie seinem Verteidiger zugestellt sind.

§ 233.

(1)

(2) § 207a Abs.2 bis 6 und 8 bis 10 gilt dem Sinne nach.

§ 235.

Die Zustellung von Gerichtsstücken an den Flüchtigen gilt als bewirkt, sobald sie seinem Verteidiger zugestellt sind.

§ 256.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.